

Hygienekonzept für die Kindertagesstätten der Gemeinde Klingenberg

gemäß § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO vom 29.03.2021

Grundlage des Hygienekonzeptes ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 29.03.2021, das geänderte Bundesinfektionsschutzgesetz vom 22.04.2021 und die Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus vom 21.04.2021.

Einleitung

Die Kindertagesstätten und Schulen bleiben gemäß § 28 b Abs. 3 IfSchG ab dem 28.04.2021 aufgrund der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinanderfolgenden Tagen im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge geschlossen. Es wird in allen Einrichtungen eine Notbetreuung für systemrelevante Berufsgruppen im Rahmen der üblichen Öffnungszeiten eingerichtet.

Mindestabstand 1,5m

Im öffentlichen Raum ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern, außer zu den im Haushalt lebenden Personen, einzuhalten.

Der Mindestabstand von 1,5 Metern gilt nicht in Kindertageseinrichtungen und Schulhorten. Dies betrifft allerdings nur die Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit mit den Kindern und den Kindern untereinander.

Das Personal untereinander, Eltern und andere Besucher der Einrichtung haben den Mindestabstand immer und zu jeder Zeit einzuhalten. Da dies im Begegnungsverkehr in den Gängen, Fluren und Treppenhäusern nicht immer möglich ist, haben die Eltern und Besucher generell sowie das Personal in Begegnungssituationen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Eingeschränkter Zugang zu den Kindertagesstätten / Zutrittsverbot

Generell haben ab dem 28.04.2021 nur Kinder von anspruchsberechtigten Eltern Zugang zur Einrichtung und zur Betreuung.

Gemäß § 5a Abs. 4 SächsCoronaSchVO ist Personen der Zutritt zum Gelände der Kitas untersagt, wenn sie nicht durch einen Nachweis einer für die Abnahme des Tests zuständigen Stelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft nachweisen, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Eine Ausnahme besteht für die in Kinderkrippen und Kindergärten betreuten Kinder sowie der sie begleitenden Personen zum Bringen und Abholen auf dem Außengelände der Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.

Der Nachweis ist täglich beim Bringen und Abholen des Kindes an der Haustür der zuständigen Erzieherin vorzuzeigen. Danach kann das Gebäude betreten werden.

Wird kein Nachweis erbracht, ist das Kind beim Bringen an der Haustür in die Obhut der Erzieherin zu übergeben bzw. beim Abholen von der Erzieherin zu übernehmen. Ein Zutritt zum Gebäude ist nicht möglich.

Zur Information über das Zutrittsverbot ist im Eingangsbereich des Geländes der Kita ein entsprechender Hinweis anzubringen.

Der Zugang zu den Gebäuden ist außerdem nur Personen ohne nachweisliche SARS-CoV-2-Infektion und ohne Symptome, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, wie insbesondere Fieber, Husten, Durchfall/Erbrechen und allgemeines Krankheitsgefühl, gestattet.

Die Einrichtungsleitung kann ein Kind mit Krankheitssymptomen zurückweisen.

Hat der Kinderarzt/Hausarzt oder ärztliche Bereitschaftsdienst entschieden, keinen SARS-CoV-2-Test durchzuführen, bleibt das Kind zwei Tage zur Beobachtung zu Hause. Es darf die Einrichtung wieder besuchen, wenn es mindestens 24 Stunden fieberfrei und in einem guten Allgemeinbefinden ist.

Zutrittsberechtigte Eltern dürfen die Gruppenräume nicht betreten. Ausnahmen bestehen bei der Eingewöhnung.

Hygienische Maßnahmen

Alle Personen haben sich unverzüglich nach Betreten der Einrichtung die Hände gründlich zu waschen. Die Einrichtung stellt sicher, dass geeignete Möglichkeiten zum Händewaschen ausgewiesen werden, die mit Flüssigseife ausgerüstet sind. Zum Abtrocknen stehen idealerweise Einmalhandtücher zur Verfügung. Wenn in der Kita das obligate Händewaschen für Eltern nach Betreten der Einrichtung vom Ablauf und den vorhandenen Möglichkeiten schwer umsetzbar ist, kann alternativ eine Händedesinfektion durchgeführt werden. Dafür wird an einer passenden Stelle ein Desinfektionsmittelspender platziert mit Hinweisen zur sachgerechten Händedesinfektion.

Desinfektionsmittel werden im Eingangsbereich und in sanitären Räumlichkeiten vorgehalten.

Personen, die sich in der Einrichtung aufhalten, werden auf die Einhaltung der Hygienemaßregeln in geeigneter Weise (Hinweisschildern/-plakate ggf. unter Verwendung von Piktogrammen) hingewiesen.

Die Husten- und Niesetikette ist zu beachten und einzuhalten.

Die benutzten Räume in den Kindertageseinrichtungen sind regelmäßig (aller 20 Minuten) für mehrere Minuten ausschließlich mittels Stoß- und Querlüftung zu lüften, damit ein Luftaustausch ermöglicht wird. Alle Fenster sind weit zu öffnen – ein dauerhaftes Ankippen ist nicht sinnvoll. Die Lüftung hat unter Aufsicht zu erfolgen, damit durch die geöffneten Fensterflügel keine Gefahrenquellen entstehen.

Der „Rahmenhygieneplan gemäß § 36 des Infektionsschutzgesetzes für Kindertageseinrichtungen“ ist zu beachten.

Die routinemäßige Reinigung von Flächen und Gegenständen sowie deren Frequenz sind beizubehalten. Eine darüberhinausgehende Flächendesinfektion wird nicht empfohlen. Besondere Reinigungspflichten für die genutzten Räume bestehen nicht.

Falls nicht im einrichtungsspezifischen Hygieneplan vorgesehen, werden die Hygienemaßnahmen mindestens wie folgt erweitert:

- besonders wichtig: vermehrtes Händewaschen und die Erstellung eines Hautschutzplanes für Beschäftigte und Kinder
- Sanitärräume sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern auszustatten
- Kontaktflächen: täglich mit dem im Rahmenhygieneplan vorgesehenen Reinigungsmittel reinigen
- Handkontaktflächen: wie bspw. Türklinken, Tischoberflächen, Fenstergriffe, in Kinderkrippen auch Fußböden, je nach Bedarf auch häufiger am Tag reinigen
- altersgemäße Vermittlung und regelmäßiges Üben (Einführen von Ritualen) der Hygieneregeln (richtiges Händewaschen, Husten und Niesen in den Ellbogen) – hierzu ist eine vorherige Verständigung im Team notwendig, um gleiche Regeln einzufordern.

Gruppengestaltung

Es ist davon auszugehen, dass sich die Betreuungszahlen deutlich reduzieren.

Aufgrund des Infektionsgeschehens soll sich die Bildung der Gruppengrößen jedoch nicht an dem üblichen Betreuungsschlüssel orientieren. Es ist eine geringere Gruppengröße einzuplanen. Richtwert ist eine Gruppengröße von 5- 10 Kindern.

Nachverfolgung von Infektionsketten

Die Kindertageseinrichtung stellt sicher, dass erkannte Infektionsketten zurückverfolgt und möglicherweise infizierte Personen, die im unmittelbaren Kontakt zur Einrichtung standen oder standen, identifiziert werden können. Hierzu wird ein tägliches Kontaktprotokoll geführt. Auf diesem werden insbesondere die Zusammensetzung der betreuten Gruppen, die betreuenden Erzieher und der Kontakt zu anderem Personal der Einrichtung vermerkt.

Außerdem ist die Anwesenheit externer Personen (z. B. Handwerker) auf das Notwendigste zu reduzieren und täglich zu dokumentieren, wenn sich die Person länger als 15 min in der Einrichtung aufhält.

Verhalten beim Auftreten von Krankheitszeichen

Betreute Kinder, die Symptome während der Betreuungszeit zeigen, werden in einem separaten Raum untergebracht. Das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine bevollmächtigte Person wird unverzüglich veranlasst. Die Aufsichtspflicht besteht bis zum Abholen des Kindes uneingeschränkt fort.

Risikopersonen

Personal mit besonderen gesundheitlichen Risiken ist vom Betriebsarzt bezüglich des individuellen Risikos und den entsprechenden Einsatzmöglichkeiten zu beraten.

Organisation der Umsetzung und Einhaltung

Die Kindertageseinrichtung trifft alle erforderlichen organisatorischen und personellen Maßnahmen im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung.

Der Träger der Einrichtung stellt sicher, dass die notwendigen hygienischen Mittel an Betriebstagen in ausreichender Menge verfügbar sind.

Die Leitung ist vor Ort für die Einhaltung der Regeln verantwortlich und gibt bei Kontrollen Auskunft.

Klingenberg, 28.04.2021



Torsten Schreckenbach
Bürgermeister